

**Anordnung
über das Verbot des Füllens
von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen.**

Vom 10. März 1953

Um Unfälle zu verhüten, die auf das Füllen von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen zurückzuführen sind, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Füllen von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen ist untersagt.

§ 2

Den Herstellern brennbarer Gase sowie dem Zwischenhandel ist es untersagt, brennbare Gase für derartige Zwecke abzugeben.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. September 1950 über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit Wasserstoff gas (GBl. S. 1058), aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

I. A.: Gr ö t s c h e l
Hauptabteilungsleiter

**Anordnung
zur Durchführung der Architekturkontrolle.**

Vom 6. März 1953

Nach den Ziffern 25 und 41 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (Bekanntmachung vom 30. Dezember 1952 von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen — GBl. 1953 S. 25 —) unterliegen alle Vorprojekte und Projekte neben der Prüfung durch die Gütekontrolle der Projektierungsbetriebe einer Architekturkontrolle. Zur Durchführung der Architekturkontrolle wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der Architekturkontrolle unterliegen ohne Ausnahme alle Vorprojekte und Projekte für Hoch-

und Ingenieurbauten (Investitionen, Lizenzen), die das Bild der Städte und Dörfer sowie der Landschaft durch ihre Form und Gestaltung (städtebaukünstlerisch und architektonisch) beeinflussen.

§ 2

(1) Nach Ziff. 25 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben sind die Projektierungsbetriebe verpflichtet, alle Vorprojekte (und nach Ziff. 41 die Projekte) den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen vorzulegen. Diese entscheiden, ob der Fall des § 1 gegeben ist.

(2) Die zuständigen Stellen sind für Bauobjekte mit einer Baukostensumme

- a) bis 1 000 000,— DM die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke,
- b) über 1 000 000,— DM die Hauptabteilung Architektur des Ministeriums für Aufbau.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Architekturkontrolle durch die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke gibt das Ministerium für Aufbau die Anweisungen.

(2) Das Ergebnis der Architekturkontrolle durch die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke oder die Hauptabteilung Architektur des Ministeriums für Aufbau ist in einem verbindlichen Prüfbescheid festzulegen, der dem Vorprojekt oder Projekt beizufügen ist.

§ 4

(1) Entsprechend Ziff. 25 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben ist die Architekturkontrolle innerhalb der für die Projektierungsbetriebe vertraglich festgesetzten Termine durchzuführen.

(2) Zur Sicherung der Termineinhaltung sind in den Terminplänen der Projektierungsbetriebe für die Architekturkontrolle bei Bauobjekten mit einer Baukostensumme von

- a) bis 1 000 000,— DM 10Tage
 - b) von 1 000 000,— DM bis 5000,— TDM 14 Tage
 - c) über 5000,— TDM..... 21Tage
- vorzusehen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1953

Ministerium für Aufbau

I. V.: H a f r a n g
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehr — Abteilung Verkehrsrecht — bittet, bei der Anordnung vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) — GBl. 1952 S. 1287 — folgende Berichtigung zu beachten:

Der zweite Absatz in der Präambel muß richtig lauten:

„Um das zu sichern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem **Ministerium für Gesundheitswesen** folgendes angeordnet...“